

Verfahren bei der Weiterleitung der Landesmittel zur Kita Förderung

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 25 e Abs. 1 und § 31 c FAG erhalten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landesmittel zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (**Betriebskostenförderung / U 3 Förderung**).

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen (entsprechend § 30 KiTaG).

Regelungen über die Weiterleitung der Landesmittel treffen die Kreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit.

Ferner erhalten die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 31 d FAG für die im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes fortfallenden Teilnahmebeiträge und Gebühren einen Ausgleich, der in Form von Zuweisungen geleistet wird (**beitragsfreies Kita-Jahr**).

Darüber hinaus gewährt das Land zu Beginn eines Kalenderjahres Zuwendungen für die **spezielle Sprachförderung** nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinie des Landes S.-H. „Spezielle Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“ und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

2. Zuwendung für die Betriebskostenförderung und U 3 Förderung

Die nachstehenden Regelungen sind ausgerichtet auf die Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG). Tagespflegestellen im Sinne des § 30 KiTaG gibt es im Kreis Plön derzeit nicht.

a) Betriebskostenförderung (incl. u 3)

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung bemisst sich an den angemessenen Kosten für das pädagogische Personal im Sinne des § 15 KiTaG.

Berechnungsgrundlage für die Landesförderung sind die angemessenen Kosten für das pädagogische Personal.

Personalkosten:

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u.a.) des pädagogischen Personals nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TvÖD) oder vergleichbaren Vergütungsregelungen,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaftsanteile,
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,

- Kosten der Fort- und Weiterbildung
- Kosten der Fachberatung
- Kosten für Vertretungskräfte,

> wenn es sich um eine eingruppige Einrichtung handelt

>wenn es sich um langfristige Vertretungskräfte mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis handelt (Mutterschutz, Erziehungsurlaub)

b) Betriebskostenförderung (nur) U 3

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung bemisst sich anhand der tatsächlich besetzten U 3 Plätze am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.

Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand der gemeldeten Plätze.

2.1 Zuwendung für die „Spezielle Sprachförderung“

Die Zuwendung ist ausschließlich für Personal- und Sachkosten zu verwenden, die für die Spezielle Sprachförderung anfallen. Nähere Regelungen sind der entsprechenden Landesrichtlinie zu entnehmen.

2.2 Zuwendung für das beitragsfreie Kita-Jahr

Die Zuwendung zum Ausgleich der fortfallenden Elternbeiträge erfolgt monatlich. Der Ausgleich erfolgt nur für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag und gilt nur für Kinder im letzten Kita-Jahr vor Schuleintritt. Nähere Regelungen sind dem § 25 Abs. 4 KiTaG zu entnehmen.

3. Verfahren und Auszahlung der Betriebskostenförderung und U 3 Förderung

zu a) Die Träger weisen ihr als zuwendungsfähig anerkanntes Personal sowie die entsprechenden Kosten jährlich bis zum 01.03. auf dem für die Kreisförderung vorgegebenen Antragsvordruck **-Anlage I / 1-** nach.

Die Zuwendungen erfolgen nach entsprechender Prüfung in zwei Abschlüssen zu 60% im Mai und 40% im Oktober.

Eine Spitzabrechnung der jährlichen Zuwendung anhand der tatsächlich entstandenen (angemessenen) Personalkosten erfolgt nicht, da die Landesmittel seit 2004 „gedeckt“ sind und eine Nachforderung nicht möglich ist.

zu b) Die Abfrage der tatsächlich besetzten U 3 Plätze erfolgt im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung im November.

Die Zuwendungen erfolgen in zwei Abschlüssen zu (regelmäßig) 60% im Mai und 40% im Oktober.

3.1 Verfahren und Auszahlung zur Speziellen Sprachförderung

Die Träger, in deren Einrichtung die Spezielle Sprachförderung angeboten wird, stellen einen Antrag auf Zuweisung der Mittel. Die Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres zustellen.

Die Zuweisung erfolgt in zwei Abschlägen (Januar und Juli). Die Abrechnung der Zuweisung erfolgt im jeweils im darauf folgenden Haushaltsjahr (bis Ende Februar).

3.2 Verfahren und Auszahlung der Ausgleichzuweisung für das beitragsfreie Kita-Jahr

Die Träger der Kindertageseinrichtungen melden dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor Schuleintritt befinden, auf einer dafür vorbereiteten Exceltabelle. Die Meldung sollte monatlich erfolgen. Die Auszahlung der Ausgleichmittel erfolgt in aller Regel monatlich; jedoch nur nach entsprechender Mittelabforderung.